

Sie erreichen uns:

(Beratung nach Voranmeldung)

Hauptgeschäftsstelle
Konstanzer Straße 61, 10707 Berlin
Tel. 030 / 882 30 85, Fax. 882 27 00

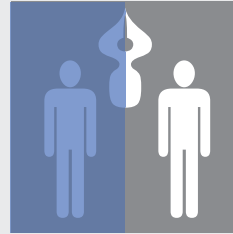
Zweigstellen
Leipziger Str. 49, 10117 Berlin, Tel. 030 / 201 15 27
Sonnenallee 95, 12045 Berlin, Tel. 030 / 687 01 21

E-Mail: zentrale@mieterschutzbund-berlin.de
Internet: www.mieterschutzbund-berlin.de

Rechtsberatung für Nichtmitglieder
Hotline 0190 / 82 92 40 (1,86 EUR/min, Mo-Fr 12-14 Uhr)

MIETE **R** SCHUTZ BUND
BERLIN E. V.

Eingetragene Lebenspartnerschaft



Informationen für Mieter

MIETE **R** SCHUTZ BUND BERLIN E. V.

Bitte mit
45 Cent
frankieren

Mieterschutzbund Berlin e. V.
Konstanzer Straße 61
10707 Berlin

Wir bieten zum Beispiel

- | | | |
|----------------|--------------------------|------------------------------|
| Prüfungen von | <input type="checkbox"/> | sofortiger Schriftverkehr |
| Mieterhöhungen | <input type="checkbox"/> | kostenfreie Fachberatung |
| Kündigungen | <input type="checkbox"/> | günstige Mitgliedsbeiträge |
| Betriebskosten | <input type="checkbox"/> | Mietrechtsschutzversicherung |

Ja, ich bin interessiert an:

- einer Mitgliedschaft
 einer Mitgliedschaft und einer Rechtsschutzversicherung

Bitte senden Sie mir unverbindlich Unterlagen zu.

Name:

Anschrift:

Mitgliedsbeitrag: 48,- EUR jährlich (ohne Rechtsschutz)
zzgl. 33,- EUR pro Jahr Rechtsschutz, Aufnahmegebühr 5,- EUR

Die Ausführungen können lediglich erste rechtliche Anhaltspunkte bieten. Eine Beratung der Mitglieder durch Rechtsanwälte des Mieterschutzbundes Berlin e. V. kann im Einzelfall dadurch nicht ersetzt werden. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr. (Stand: März 2004)

Copyright: Alle Texte und Abbildungen aus "Informationen für Mieter" sind urheberrechtlich geschützt. Jede Reproduktion oder Übertragung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Der Urheberrechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Ihr Anliegen ist bei uns in guten Händen.

Schutzgebühr 1,00 EUR

Herausgeber: Mieterschutzbund Berlin e. V., Konstanzer Str. 61, 10707 Bln.
Grafik/Flyer: Eilmes Werbe-design

#12

Dieser Flyer wird Ihnen mit der Informationssendung erneut zugeschickt.



ALLRECHT
Rechtsschutzversicherung AG

... damit Sie Recht behalten!

- ▶ Rechtsschutz zu Top-Konditionen
für Mitglieder im Mieterschutzbund Berlin.

12. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine Großstadt wie Berlin ist tolerant. Gesellschaftliche Gegebenheiten verändern sich rasant. In den letzten Jahren hat sich insbesondere das gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen verändert.

Es ist inzwischen fast "normal", dass gleichgeschlechtliche Paare sich nicht mehr verstecken. Vor einigen Jahren wäre es undenkbar gewesen, dass ein gleichgeschlechtliches Paar einen Mietvertrag schließt. Dies berücksichtigt auch das Lebenspartnerschaftengesetz und stellt gleichgeschlechtliche eingetragene Lebensgemeinschaften Ehepaaren gleich.

Unter einer Lebenspartnerschaft versteht man

- ⇒ eine Gemeinschaft
- ⇒ zweier Personen
- ⇒ gleichen Geschlechts
- ⇒ zum Zwecke gemeinsamer Lebensgestaltung.

Eingetragen ist eine Lebenspartnerschaft, wenn

- ⇒ sie förmlich
- ⇒ vor einem mitwirkungsbereiten Standesbeamten erklärt
- ⇒ und damit urkundlich wird.

Formell nicht-ingetragene Lebenspartnerschaften

Ist dieser formelle Akt nicht vollzogen, gelten gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften als "bloße" **Lebensgemeinschaften**. Dann gelten nachfolgende Regelungen (vergleichen Sie bitte "**Informationen für Mieter**" Nr. 13).

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn **einer der Lebenspartner als Mietvertragspartei** den Mietvertrag unterzeichnet. Ihr Vermieter muss die Aufnahme Ihres

Lebenspartners dauerhaft in die Wohnung grundsätzlich gestatten. Holen Sie die Zustimmung des Vermieters ein!

Ist lediglich ein Partner Mietvertragspartei, müssen sie sich im Fall einer **Trennung** einigen. Es gibt keine rechtlichen Ansprüche auf Zuweisung der Wohnung. Hat lediglich **einer der Partner den Mietvertrag unterzeichnet**, kann er in der Wohnung bleiben. Der andere Partner muss, wenn er es wünscht, die Wohnung verlassen. Sind **beide Mieter** der Wohnung, bleibt als letzte Konsequenz bei Unmöglichkeit einer Einigung die Kündigung des Mietvertrages.

Die **Kündigung des Mietvertrages** ist von allen Mietvertragsparteien zu unterzeichnen. Sollte einer der Lebenspartner die Abgabe der Kündigungserklärung verweigern, können Sie einen Anspruch auf Abgabe dieser Erklärung notfalls auch gerichtlich durchsetzen.

Aus der **rechtlichen Stellung der Lebenspartner als BGB-Gesellschaft** ergibt sich grundsätzlich im Verhältnis untereinander die Pflicht zur Beteiligung an den Wohnkosten, bis der Vertrag vollständig abgewickelt ist.

Formell eingetragene Lebenspartnerschaften

In rechtlicher Hinsicht wird die **eingetragene Lebenspartnerschaft** wie eine eheliche Gemeinschaft behandelt. Insoweit wird auf die Ausführungen in "**Informationen für Mieter**" Nr. 11 zum Thema "Ehe und Mietvertrag" verwiesen.

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn **einer der Lebenspartner als Mietvertragspartei** den Mietvertrag unterzeichnet: Ihr Vermieter muss es grundsätzlich gestatten, dass Sie Ihren eingetragenen Lebenspartner dauerhaft in die Wohnung aufnehmen.

Für rückständige Mieten, Kautionszahlungen oder Schäden **haftet allein** der den Mietvertrag unterzeichnende eingetragene Lebenspartner.

Weder der **Auszug** eines eingetragenen Lebenspartners noch die "**Scheidung**" bedeuten, dass eine der Mietvertragsparteien automatisch aus dem Mietvertrag entlassen wird. Lediglich die **Zuweisung der Wohnung** durch den Familienrichter beendet bzw. begründet ein (neues) Mietverhältnis.

Die Zuweisung der ehelichen Wohnung ist bereits **vor rechtskräftiger "Scheidung"** möglich.

Der eingetragene Lebenspartner ist im Falle des **Todes des mietvertraglich gebundenen Lebenspartners** durch das Gesetz abgesichert. Er hat das vorrangige Recht, in das Mietverhältnis einzutreten.

Zur Situation des **Todes** eines (eingetragenen) Lebenspartners verweisen wir auf "**Informationen für Mieter**" Nr. 27.

Im Übrigen finden Sie nähere Ausführungen und Hilfestellungen zur Problematik der häuslichen Gewalt in "**Informationen für Mieter**" Nr. 14.